

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.351.624

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5936/J-NR/2026

Wien, am

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander und weitere haben am 22.04.2026 unter der **Nr. 5936/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*
- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Betreffend die Abwicklung von Förderungen des seinerzeitigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Verwaltungsbereichs Wirtschaft des seinerzeitigen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) ist dazu Folgendes auszuführen:

Bereits bei Antragstellung ist vom Förderungswerber neben der Darstellung eines Kostenvoranschlags eine Aufstellung sämtlicher Beiträge allfälliger anderer öffentlicher (inkl. EU-Mittel) oder privater Stellen zum geförderten Vorhaben für dieselbe Leistung, wenn auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, vorzulegen. Dabei ist eine Aufgliederung nach Förderungsstelle, bereits gewährten oder in Aussicht gestellten Förderungsmitteln sowie geplanten Ansuchen um Förderungsmitteln vorzunehmen. Für Projekte, die aus den Mitteln mehrerer haushaltsführenden Stellen gespeist werden, ist ein Finanzplan aufzustellen, mit dem Mehrfachförderungen verhindert werden.

Bei der Förderungsabrechnung sind zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung die tatsächlich entstandenen Kosten des geförderten Projekts in Form einer Einzelbelegaufstellung einschließlich der Vorlage der Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise vorzulegen. Ist die Vorlage von Originalrechnungen nicht möglich, muss der Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, dass die Rechnungen bei keinem anderen Fördergeber vorgelegt wurden oder werden. Der Einzelbelegaufstellung sind Stundenlisten des verrechneten Personals, detaillierte Reisekosten und Belege zu Sachkosten in Form von Rechnungen, Zahlungsnachweisen und sonstigen relevanten Unterlagen wie Vergleichsangeboten, Werkverträgen etc. anzuschließen. Im BMWET enthält das interne "Handbuch für die Abwicklung von Förderungsfällen" dazu nähere Bestimmungen.

Zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch, insbesondere in Form von Mehrfachförderungen, werden auch von den externen Förderabwicklungsstellen des BMWET zahlreiche Kontrollmechanismen angewendet. Dies beginnt bereits bei der verpflichtenden Selbstauskunft der Förderungswerber bezüglich weiterer beantragter Förderungen, dem Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen und Identifikationschecks der Förderungswerber etwa im Zentralen Melderegister, Firmenbuch oder Vereinsregister. Zumindest stichprobenweise erfolgt auch ein personenbezogener Abgleich mit der Transparenzdatenbank. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Abfragen und weiterer Prüfschritte wurden und werden in den Förderungsakten dokumentiert. Die Kombination von Antragsprüfung, Abrechnungsprüfung, Systemprüfung und externer Prüfung hat eine konsistente Abwicklung und die Vermeidung von Förderungsmissbrauch zum Ziel.

Entsprechend den Bestimmungen der "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014" hat der Förderungsnehmer im Falle falscher Angaben oder widmungswidriger Verwendung die Förderung - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt.

Bei festgestelltem Förderungsmissbrauch kommen abhängig von Art und Schwere des festgestellten Sachverhalts insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

- Ablehnung des Förderungsantrags
- Erlöschen des Anspruchs auf noch nicht ausbezahlte Förderbeträge
- Rückforderung zu Unrecht gewährter Förderungsmittel (samt Zinsen)
- Ausschluss von künftigen Förderungen
- Strafrechtliche Konsequenzen (§ 153b Strafgesetzbuch - Fördermissbrauch)

Anzahl und Summe der Rückforderungen aufgrund von Missbrauch etwa durch Mehrfachförderungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl	Summe
2020	6	€ 68.524,00
2021	297	€ 306.422,06
2022	1748	€ 1.713.436,73
2023	643	€ 637.606,21
2024	1949	€ 1.736.288,95
2025	495	€ 289.943,99

Zu den Fragen 6 und 7

- *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*
- *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
 - *Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofs wurden im Bereich der Förderungsabwicklung unter anderem verbindliche Mindestprüfquoten und Schwellenwerte für systemische Fehler eingeführt. Weiters wurden umfassende standardisierte Prüfkonzeppte entwickelt,

die aus Projekt- und Stichprobenprüfungen, Prüfungen von Doppel-/Mehrfachförderungen, Systemprüfungen und SAP-Zahlungsprüfungen bestehen.

Der Erfolg der Kontrollmechanismen wird anhand folgender Kriterien gemessen:

- Anzahl der auf Grund von Unplausibilitäten oder Missbrauchsverdacht abgelehnten Anträge
- Ergebnisse von Stichprobenprüfungen
- Fehlerquoten im Zeitverlauf (Einzelfehler vs. systemische Fehler)
- Einhaltung von Prüfquoten
- Umfang und Zahl der Rückforderungsfälle
- festgestellte Auffälligkeiten im Rahmen von Kontrollen

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

